

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Patentanwälte, Versorgungswerke und die Deutsche Rentenversicherung – Kuriosität bei Befreiungen von der Rentenversicherungspflicht

50. Jahrgang
Heft 11 – November 2009
– Auszug –
Autor: Jürgen Klaißer

Von Rentenberater Jürgen Klaißer

Um Patentanwalt zu werden, müssen Kandidaten einen der längsten Ausbildungswege in Deutschland beschreiten: Technische Befähigung, praktische technische Tätigkeit, Ausbildung beim Patentanwalt, Studium des allgemeinen Rechts, Amtszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt und am Bundespatentgericht, Patentanwaltsprüfung – Patentanwälte sind darum im einschlägigen Recht genauso zu Hause wie in Wissenschaft und Technik.

Wenn nach Ausbildung und Eigentumsprüfung die vom Präsidenten des Patentamts ausgefertigte Urkunde über die Zulassung zur Patentanwaltschaft einem Patentassessor ausgehändigt wurde, darf die Bezeichnung Patentanwalt oder Patentanwältin geführt werden. Anschließend kann eine eigene Kanzlei gegründet werden oder die berufliche Zusammenarbeit zum Beispiel als angestellter Patentanwalt, in Sozietät oder Patentanwalts-gesellschaft erfolgen.

Spätestens dann sind weitere Fragen der persönlichen Absicherung zu stellen: Im Freistaat Bayern und in Baden-Württemberg gibt es aufgrund von Landesgesetzen öffentlich-rechtlich organisierte Versorgungswerke, die Patentanwälten offen stehen, unterschiedlich als Pflicht zur Versicherung oder mit einem Beitrittsrecht ausgestattet.

Wie neben einer Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk oder stattdessen die Absicherung erfolgen kann, welche sinnvollen Gestaltungsmöglichkeiten es gibt, soll hier nicht abgehandelt werden. Die Einholung unabhängigen Rats (unabhängig von den Interessen des Versorgungswerks, der Deutschen Rentenversicherung und alternativ privaten Versicherungsunternehmen) drängt sich auf;

Ansprechpartner können freiberufliche Rentenberater und Rechtsbeistände für Sozial- und Rentenrecht sein.

Berufsständische Versorgungswerke fügen sich eigentlich nahtlos und harmonisch in das gegliederte System der sozialen Sicherheit ein. Reibungsflächen bietet jedoch die Deutsche Rentenversicherung Bund als zuständige Behörde für die Befreiung von der allgemeinen Rentenversicherungspflicht:

Wer aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowohl Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV, früher BfA) als auch in einem Versorgungswerk ist, kann sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Er zahlt sodann einen entsprechenden einkommensabhängigen Beitrag an das Versorgungswerk. Auch antragspflichtversicherte Selbstständige und „freie Mitarbeiter“ (vgl. § 4 Abs. 2 SGB VI und § 2 Nr. 9 SGB VI) können sich entsprechend von der Versicherungspflicht in der GRV befreien lassen.

- Wer als Mitglied der Patentanwaltskammer einen Kanzleisitz in Bayern eingerichtet und die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld (63 Jahre) noch nicht erreicht hat, wird Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberater-versorgung.
- Patentanwälte mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg werden nur auf Antrag in das Versorgungswerk für Rechtsanwälte aufgenommen, wenn sie den Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung zur Patentanwaltschaft stellen

und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Kanzleisitz ist ggf. der Beschäftigungs-ort. Den unterschiedlichen Länderregelungen hinsichtlich des Beginns folgen übereinstimmende gesetzliche und satzungsmäßige Vorschriften zur Unwiderruflichkeit der Mitgliedschaft während der Berufszugehörigkeit in dem Bundesland, zur Beendigung, zum Ausschluss oder zur Berechtigung einer freiwilligen Fortsetzung, zu den Versorgungsabgaben und zu den Leistungen – unabhängig davon, wann und wie der Beitritt zum jeweiligen Versorgungswerk zustande gekommen ist.

- Wer in Bayern Mitglied des Versorgungswerks ist, erhält ohne Probleme von der Deutschen Rentenversicherung auf Antrag einen Befreiungsbescheid.
- Mitgliedern des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg wird jedoch bei sonst identischem Sachverhalt (manchmal!) eine Befreiung verweigert mit der Begründung, die dort zustande gekommene Mitgliedschaft „auf Antrag“ bestehe nicht kraft gesetzlicher Verpflichtung.

Eigenartigerweise bestätigt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg nicht die Mitgliedschaft „kraft Gesetzes“, sondern als „antragsgemäß“ – die Deutsche Rentenversicherung argumentiert, es liege eine freie Willensentscheidung vor: *Hätten Sie einen Antrag auf Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht gestellt, wären Sie nicht dessen Mitglied.* Deswegen sei eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ausgeschlossen.

Das Verhalten der Deutschen Rentenversicherung erweckt den Eindruck, es müsse nach wie vor an der „Friedensgrenze“ zwischen Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung gekämpft werden, und zwar um die wenigen Jung-Patentanwälte, die nach ihrer Zulassung – meist vorübergehend – ihren Beruf als Angestellte ausüben, und das nur bei Mitgliedschaft im Versorgungswerk des Bundeslandes Baden-Württemberg.

Vergleichbare Sachverhalte hat die Deutsche Rentenversicherung in der Vergangenheit stets „anders“ beurteilt, abgestellt auf Baden-Württemberg:

- Mir ist kein Fall bekannt geworden, dass einem Rechtsanwalt, der am 1.1.1985 das 45. Lebensjahr vollendet hatte und zum Versorgungswerk die „Pflichtmitgliedschaft auf Antrag“ wählte, die Befreiung von der Versicherungspflicht (oder der Verzicht auf die Antragspflichtversicherung als Selbstständiger) verweigert worden ist.
- Mir ist kein Fall bekannt geworden, dass einem Steuerberater, der am 1.1.1999 das 45. Lebensjahr vollendet hatte und die Mitgliedschaft auf Antrag nach § 6 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (StBVG) in Verbindung mit § 9 der Satzung wählte, die Befreiung von der Versicherungspflicht (oder der Verzicht auf die Antragspflichtversicherung als Selbstständiger) verweigert worden ist. Solche Befreiungen werden typischerweise auch aktuell dann ausgesprochen, wenn ein Berufsangehöriger zum Beispiel nach Aufgabe seiner selbstständigen Tätigkeit vor der Altersgrenze in ein Anstellungsverhältnis wechselt, zum Beispiel beim Kanzlei-Übernehmer.

Das Zustandekommen des Mitgliedschaftsverhältnisses zu einem Versorgungswerk unterscheidet sich in nichts von den Wahlmitgliedern des Anfangsbestandes einer Berufsgruppe (die Beitrittsberechtigung innerhalb einer satzungsmäßigen Frist hatten) und – hier – Patentanwälten, die ebenfalls nur in-

nerhalb kurzer zwei Jahre ab Zulassung und bis zu einem Alter unter 45 aufgenommen werden können. Solche Mitgliedschaften bestehen dann „kraft Gesetzes“.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in einer „Übersicht über das Sozialrecht“ nunmehr – entgegen langjähriger Übung – festgestellt: *Den 45- bis unter 60-jährigen freiberuflich Tätigen, die nicht kraft gesetzlicher Verpflichtung, sondern aufgrund ihres Antrags Mitglied der Versorgungseinrichtung geworden sind, steht damit ein Recht zur Befreiung von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu.*

Das erstaunt deswegen, weil es – vergleichbar – in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 4 SGB VI) die Antragspflichtversicherung gibt, die in ihren Wirkungen eine echte Pflichtversicherung darstellt. Etwas anderes sollte in die „Versicherungspflicht auf Antrag“ in Versorgungswerken nicht hineininterpretiert werden. Eine Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts¹ und ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts² haben wegen untypischer und nicht miteinander vergleichbarer Sachverhalte mehr zur Verwirrung denn zur Klärung beigetragen.

Das Sozialgericht Aachen³ konkretisiert, dass eine zur Befreiung berechtigte Pflichtmitgliedschaft im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nur in den Fällen zu bejahen ist, in denen der Gesetzgeber diese entweder selbst im Rahmen eines formellen Gesetzes angeordnet oder aber durch ein formelles Gesetz einer anderen Stelle die Befugnis zur Anordnung der Pflichtmitgliedschaft erteilt hat. Das RAVG des Landes Baden-Württemberg enthält für Patentanwälte weder eine ausdrückliche Anordnung der Pflichtmitgliedschaft noch eine Ermächtigung zur Regelung einer solchen durch eine untergesetzliche Rechtsnorm. Allein die durch Gesetz eröffnete Möglichkeit einer (Pflicht-) Mitgliedschaft im Versorgungswerk rechtfertigt nicht einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Patentanwaltskammer sowie der Bundesverband deutscher Patentanwälte sollten bereit sein, die Problematik auf-

zugreifen, und sich im Interesse ihrer Mitglieder für eine notfalls gesetzliche Klarstellung einsetzen. Morgen kann es sie selbst als Jung-Patentanwalt treffen. Schließlich gilt für die Beratungspraxis: Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk berechtigt keineswegs immer und automatisch zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anschrift des Verfassers:

Kanzlei VOGTS & PARTNER
Lötzener Str. 6 – Postfach 6609
76139 Karlsruhe-Waldstadt

1 L 16 R 10/06 vom 23.05.2007.

2 1 BvR 1060/05 und 1753/05 vom 05.05.2008.

3 S 23 R 19/07 vom 25.08.2009, noch nicht rechtskräftig.